

Statuten

Die Mitte Bern West

20. März 2024

Statuten

Die Mitte Bern West

1. Allgemeines

Name Sitz	<p>Art. 1 ¹⁾ Unter dem Namen Die Mitte Bern West besteht eine politische Partei in der Form eines Vereins gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz am Ort des Präsidiums.</p> <p>²⁾ Die Mitte Bern West kann bei der Verfolgung ihrer Ziele mit ähnlich gesinnten politischen Parteien im Kanton Bern und in der Schweiz zusammenarbeiten oder sich zusammen schliessen.</p> <p>³⁾ Die Mitte Bern West ist eine Sektion der Mitte Kanton Bern sowie der Mitte Schweiz.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹⁾ Die Mitte Bern West vereinigt Personen aller Bevölkerungsschichten aus den Gemeinden Ferenbalm, Frauenkappelen, Gurbrü, Kirchlindach, Kriechenwil, Laupen, Meikirch, Mühleberg, Münchenwiler, Neuenegg, Wileroltigen, Wohlen.</p> <p>²⁾ Sie bezweckt die Teilnahme am politischen Geschehen.</p> <p>³⁾ Sie bekennt sich zur freiheitlichen, demokratischen Staatsordnung auf der Grundlage von gegenseitiger Toleranz und Achtung gegenüber Mensch und Natur.</p> <p>⁴⁾ Sie ist den bürgerlichen Mittewerten Freiheit, Solidarität, Verantwortung sowie Chancengleichheit und Leistungsprinzip verpflichtet.</p>
Tätigkeit	<p>Art. 3 Die hauptsächlichen Tätigkeiten der Mitte Bern West sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen- Teilnahme am politischen und gesellschaftlichen Geschehen in allen Bereichen- Beteiligung an den Gemeindewahlen im Rahmen der sich ergebenden Möglichkeiten und nach den Bestimmungen der einzelnen Gemeinden- Beteiligung an kantonalen und eidgenössischen Wahlen.
Mitgliedschaft	<p>Art. 4 ¹⁾ Mitglied kann jede Person mit Wohnsitz im Gebiet gemäss Art. 2 Abs. 1 werden, die die Statuten und die politischen Grundsätze der Mitte Bern West anerkennt. Natürliche Personen müssen das 16. Altersjahr zurückgelegt haben.</p> <p>²⁾ Die Mitte Bern West kann Mitglieder mit Wohnsitz ausserhalb der genannten Region auf ihren Wunsch hin aufnehmen.</p> <p>³⁾ Wer der Mitte Bern West beitrifft wird gleichzeitig Mitglied bei der Mitte Kanton Bern sowie der Mitte Schweiz.</p>

Erwerb und Erlö-
schen der Mitglied-
schaft

Art. 5 ¹⁾ Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Ein ablehnender Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden.

²⁾ Die Mitgliedschaft erlöscht durch:

- Schriftliche Austritterklärung (jederzeit möglich)
- Ausschluss
- Auflösung der Partei
- Tod

³⁾ Mitglieder können bei grober Verletzung der Statuten oder von Parteigrundsätzen aus der Partei ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung der Betroffenen, wenn $\frac{2}{3}$ der Vorstandmitglieder zustimmen. Der Beschluss kann innert 30 Tagen ab Eröffnung schriftlich an die Parteiversammlung weitergezogen werden. Die Parteiversammlung entscheidet nach Anhören der betroffenen Person endgültig. Der Ausschluss wird wirksam, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder dem Ausschluss zustimmen.

2. Organe und ihre Aufgaben

Organe

Art. 6 ¹⁾ Die Organe der Mitte Bern West sind:

- Parteiversammlung
- Parteivorstand
- Revisionsstelle

²⁾ Die Parteiversammlung oder der Parteivorstand können zusätzliche Arbeitsgruppen oder Ortsgruppen einsetzen.

³⁾ Der Parteivorstand kann für die Wahlen in einzelnen Gemeinden zusätzliche Bestimmungen erlassen und entsprechende Organe einsetzen. Die gemeinderechtlichen Bestimmungen sind massgebend.

Parteiversammlung

Art. 7 ¹⁾ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Mitte Bern West

²⁾ Mindestens einmal jährlich findet eine Parteiversammlung statt. Weitere werden nach Bedarf durchgeführt. Zudem kann die Mehrheit der Vorstandmitglieder oder $\frac{1}{5}$ der Parteimitglieder die Durchführung verlangen.

³⁾ Alle Mitglieder werden mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen.

Aufgaben der Partei-
versammlung

Art. 8 ¹⁾ Die Parteiversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionsstelle
- Annahme und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Beschluss über das Jahresprogramm und den jährlichen Voranschlag
- Festlegen der Mitgliederbeiträge
- Entscheidung über Mandatsbeiträge und Festlegen der Höhe
- Behandlung von Entschieden des Vorstandes zu Erwerb und Ausschluss der Mitgliedschaft.
- Behandlung von Anträgen aus dem Kreis der Mitglieder

²⁾ Der Parteiversammlung können weitere Aufgaben übertragen werden, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Lösung treffen.

Wahlen und Abstimmungen an der Parteiversammlung	<p>Art. 9 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.</p> <p>²⁾ Die Beschlüsse erfolgen mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn nicht diese Statuten oder das Gesetz etwas anderes bestimmen.</p> <p>³⁾ Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidiums. Ist der Beschluss geheim gefasst worden wird nochmals geheim beschlossen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>
Partei Vorstand	<p>Art. 10 ¹⁾ Der Parteivorstand besteht aus PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, SekretärIn sowie mindestens einem weiteren Mitglied.</p> <p>²⁾ Weiter haben folgende Mitte-Mitglieder der Sektion Einsitz mit Stimmrecht: Gemeinderatsmitglieder der Mitte Bern West Mitglieder des Grossen Rates Vorstandsmitglieder des Wahlkreises und der Mitte Kanton Bern Leiter der Ortsgruppen</p>
Amtszeit des Parteivorstandes	<p>Art. 11 ¹⁾ Die Amtsdauer des Parteivorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahlen sind möglich.</p> <p>²⁾ Wird während der Amtsdauer ein neues Vorstandsmitglied gewählt, erfolgt die Wahl für den Rest der Amtsdauer.</p>
Aufgaben des Parteivorstandes	<p>Art. 12 ¹⁾ Der Parteivorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erledigung der laufenden Geschäfte - Sicherstellen der Öffentlichkeitsarbeit - Vorbereitung der Parteiversammlungen - Vertretung der Partei gegen aussen - Werbung von Mitgliedern <p>²⁾ Der Parteivorstand erledigt sämtliche Aufgaben und hat sämtliche Kompetenzen, sofern nicht diese Statuten oder das Gesetz eine andere Regelung treffen.</p> <p>³⁾ Der Parteivorstand führt seine Sitzungen nach Bedarf durch oder wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt. Die Einladung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Traktanden.</p>
Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand	<p>Art. 13 ¹⁾ Wahlen und Abstimmungen im Parteivorstand erfolgen unter Vorbehalt von Absatz 2 gemäss den Regeln der Parteiversammlung (Art. 9).</p> <p>²⁾ Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn dies ein anwesendes Vorstandsmitglied verlangt.</p> <p>³⁾ Zirkulationsbeschlüsse sind für Abstimmungen zulässig.</p>
Revisionsstelle	<p>Art. 14 ¹⁾ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen, die nicht Parteimitglieder sein müssen.</p> <p>²⁾ Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und führt mindestens ein Mal jährlich eine Kontrolle durch. Sie stellt der Parteiversammlung Antrag zur Jahresrechnung.</p> <p>³⁾ Die Amtszeit entspricht derjenigen des Parteivorstandes.</p>
Ortsgruppen	<p>Art. 15 ¹⁾ Ortsgruppen umfassen die in einer Gemeinde wohnhaften Mitglieder.</p> <p>²⁾ Die Ortsgruppen sind verantwortlich für die politische Willensbildung in den Gemeinden.</p>

³⁾ Sie beteiligen sich in Absprache mit dem Parteivorstand an den Gemeindewahlen nach den Bestimmungen der Gemeinde und ernennen die Kandidatinnen und Kandidaten selbständig.

Protokollführung

Art. 16 Über die Sitzungen der Parteiorgane wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind im nächsten Vorstandsprotokoll festzuhalten.

3. Finanzielles

Finanzen

Art. 17 Die Partei beschafft ihre Finanzen insbesondere durch:

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Finanzaktionen
- Mandatsbeiträge, wenn sie durch die Parteiversammlung beschlossen worden sind.

Mitgliederbeiträge

Art. 18 ¹⁾ Die Parteiversammlung legt mit dem Voranschlag die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

²⁾ Für Personen unter zwanzig Jahren oder in Ausbildung kann ein reduzierter Beitrag festgelegt werden.

³⁾ Für Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Statutenänderung

Art. 19 Die Statuten können durch die Parteiversammlung abgeändert werden, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Auflösung

Art. 20 ¹⁾ Die Parteiversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Parteimitglieder die Auflösung beschliessen.


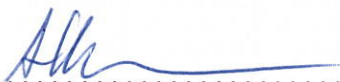
²⁾ Das Parteivermögen fällt an eine Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgt. Für den Entscheid ist die Parteiversammlung zuständig.

Inkrafttreten

Art. 21 Neu: Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 20. März 2024 geändert und angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft.

Für das Präsidium:

Für das Sekretariat:



Mühleberg, 20. März 2024